



Die Ökologische Steuerreform: Einstieg, Fortführung und Fortentwicklung zur Ökologischen Finanzreform

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Gründe und Ziele.....	2
Einbettung in die EU-weite Energiesteuerharmonisierung	4
1999: Die Einführung der Ökologischen Steuerreform	5
2000 bis 2003: Die Fortführung der Ökologischen Steuerreform	5
2003: Die Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform.....	7
2004: Weiterer Subventionsabbau	9
Sonderregelungen	10
Aufkommen	15
Lenkungs- und Umwelteffekte	16
Ausweitung zu einer Ökologischen Finanzreform.....	18
Weitere Informationen zur Ökologischen Steuer- und Finanzreform	19

Einleitung

Ziel der Bundesregierung ist es, durch die Ökologische Steuerreform (ÖSR) zum **Energiesparen** und zur **rationellen Energieverwendung** anzuregen sowie **erneuerbare Energien** zu fördern. Diese Säulen der **Energiewende** sind – neben dem Atomausstieg – entscheidend für den **Klimaschutz** und schaffen **Arbeitsplätze**. Nach dem Einstieg in die Ökologische Steuerreform im Jahr 1999 wurde die Fortführung bis zum Jahr 2003 beschlossen. Zusätzlich ist im Jahr 2003 das Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform in Kraft getreten sowie die **Ausweitung zu einer Ökologischen Finanzreform** (ÖFR) begonnen und Anfang 2004 fortgesetzt worden. Im Folgenden werden nach einer Be-

gründung der Ziele die EU-Energiesteuerharmonisierung, die Gesetze in Deutschland, ihre Veränderungen, die Sonderregelungen, das Aufkommen, die Lenkungs- und Umwelteffekte und die Ausweitung zu einer Ökologischen Finanzreform dargestellt. Für eilige LeserInnen sind hier vorab die wichtigsten Steuersätze dargestellt (weitgehend ohne Reduktionstatbestände):

Mineral- und Ökosteuersätze für verschiedene Energieträger

Mineralölsteuer plus Ökosteuersufen	Mineralölsteuer bis 31.03.1999	Mineralölsteuer plus 1. Stufe Öko-steuer (01.04.99)	Mineralölsteuer plus 2. Stufe Öko-steuer (Jan. 2000)	Mineralölsteuer plus 3. Stufe Öko-steuer (Jan. 2001)	Mineralölsteuer plus 4. Stufe Öko-steuer (Jan. 2002)	Mineralölsteuer plus 5. Stufe Öko-steuer (Jan. 2003)	Anteil Öko-steuer 2003
Energieträger							
Strom (Cent/ kWh)	---	1,02	1,28	1,54	1,8	2,05	2,05
Kraftstoffe							
Diesel (Cent/ Liter ¹)	31,70	34,77	37,84	40,91	43,98	47,04	15,34
Benzin (Cent/ Liter ¹)	50,11	53,18	56,25	59,32	62,39	65,45	15,34
Erdgas (Cent/ Liter ²)	6	7	7	8	8	8	2
Flüssiggas (Cent/ Liter ²)	6	7	7	7	8	8	2
Heizstoffe							
Leichtes Heizöl (Cent/ Liter)	4,09	6,14	6,14	6,14	6,14	6,14	2,05
Schweres Heizöl (Cent/ kg)	1,53	1,53	1,79	1,79	1,79	2,5	0,97
Erdgas (Cent/ kWh)	0,18	0,344	0,344	0,344	0,344	0,55	0,37

Quelle: BMF 2004 und eigene Berechnungen, Angaben wurden gerundet.

- 1) ab 01.11.2001 für schwefelarme, ab 01.01.2003 für schwefelfreie Kraftstoffe)
- 2) Im Rahmen des Regelabbaus von Steuervergünstigungen ab 2004 wurde die Mineralölsteuer für Erd- und Flüssiggas als Kraftstoff um einen Cent auf je 9 Cent/ Liter angehoben.

Gründe und Ziele

Fossile Energien sind ein knappes und endliches Gut. Zudem entstehen bei Ihrer Verbrennung Treibhausgase (zum Beispiel Kohlendioxid – CO₂), die in die Atmosphäre entweichen und somit zum Treibhauseffekt und der globalen Erwärmung beitragen. Die daraus resultierenden Kosten der Gesellschaft für Klimaschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltschäden sind in den Preisen nicht enthalten. Die **Preise für die Nutzung der meisten Energieträger sind deshalb langfristig zu niedrig**, weil sie nur einen Teil ihrer „wahren“ Kosten widerspiegeln. Sie bieten daher **zu wenig Anreize, vorhandene Energiesparpo-**

tenziale durch die Entwicklung und breite Anwendung von effizienten Produkten und Produktionsverfahren auszuschöpfen sowie erneuerbare Energien stärker auszubauen. Mit der Ökologischen Steuerreform findet nun eine so genannte Internalisierung externer Kosten statt. Das heißt: die Umweltkosten fließen in das Entscheidungskalkül jedes Einzelnen ein. Demgegenüber belasten zu hohe Lohnnebenkosten - insbesondere Sozialversicherungsbeiträge - ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen. Diese wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland aus und sind mitverantwortlich für die relativ hohe Arbeitslosigkeit.

Die Ökologische Steuerreform reduziert die steuerliche Last des Faktors Arbeit und verlagert diese auf den Faktor Umweltverbrauch. Auf diese Weise können **zwei Probleme gleichzeitig reduziert** werden. Konkret werden Energiesteuern eingeführt bzw. in kleinen, voraussehbaren Schritten erhöht. Parallel werden die Beitragssätze zur Rentenversicherung gesenkt und stabilisiert. Die **Ökologische Steuerreform ist damit weitgehend aufkommensneutral.** Ihr Aufkommen wird durch die Senkung anderer Abgaben wieder an die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben. Die konkrete Entscheidung, wann und wo Energie eingespart wird, soll dezentral von jedem Einzelnen getroffen werden, um so Unternehmen und Bürgern eine größtmögliche Wahlfreiheit zu belassen. Aus diesem Grund wird nur ein kleiner Teil – rund 13 Prozent – direkt für Umweltprogramme und Steuerermäßigungen zu Gunsten der Umwelt verwendet. Mit dieser, über eine Legislaturperiode hinausgehenden Maßnahme, schafft die Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Investitions- und Kaufentscheidungen.

Mit der Ökologischen Steuerreform wurde eine **historische Kehrtwende in der Steuerpolitik** eingeleitet. Bisher wurde die Mineralölsteuer nur zu fiskalischen Zwecken erhöht, während zur gleichen Zeit die Löhne immer stärker mit Sozialabgaben belastet wurden. In den letzten 30 Jahren wurde Arbeit daher zunehmend stärker besteuert, während die Umweltnutzung im Gegensatz dazu relativ weniger besteuert wurde. Man könnte dies auch als eine Anti-ökologische-Steuerentwicklung bezeichnen. Die vom nun erfolgten Richtungswechsel ausgehende Signalwirkung ist nicht nur eine wichtige Grundlage, um den **Klimaschutz voranzubringen.** Da Energieeinsparungen sowie der Ausbau Erneuerbarer Energien im Wesentlichen arbeitsintensive Tätigkeiten bedingen (Wärmedämmung; Entwicklung, Produktion, Installation und Wartung neuer Technologien mit entsprechenden Exportchancen), trägt die Ökologische Steuerreform auch zur **Verringerung der Arbeitslosigkeit** bei. Dies wird durch die gesenkten und stabilisierten Lohnnebenkosten zusätzlich begünstigt. Hinzu kommt

ein Investitions- und Innovationsschub und die Reduktion von fossilen Energieimporten, für die bisher Devisen ins Ausland geflossen sind. Mit diesem Geld können jetzt im Inland Arbeitsplätze geschaffen werden: Ölimporte und Energieverschwendung werden durch intelligente Ingenieursleistungen in Deutschland ersetzt.

Einbettung in die EU-weite Energiesteuerharmonisierung

Deutschland ist mit der Ökologischen Steuerreform nicht allein, sondern die gesamte Europäische Union verfolgt diesen Ansatz. Mit der Verabschiedung der **Richtlinie zur stärkeren Harmonisierung der Energiebesteuerung innerhalb der EU** durch den EU-Ministerrat am 27. Oktober 2003 ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer EU-weiten Ökologischen Steuerreform getan worden. **Nach über 10jährigen Verhandlungen** ist es damit endlich gelungen, eine Festlegung von Mindeststeuersätzen für alle Energieprodukte im gesamten EU-Raum zu erreichen. Die Energiesteuerrichtlinie, die teils langjährige Übergangsfristen enthält, ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten **und wird mit Übergangsfristen auch für alle Beitrittsstaaten gültig**. Deutschland wird daher eine Steuer auf Kohle für Heizzwecke einführen müssen. Darüber hinaus hat diese Entscheidung – aufgrund der vorbildlich weit entwickelten Ökosteuer für Deutschland zunächst wenig direkte Konsequenzen. Allerdings bedeuten die notwendigen Anpassungen in anderen EU-Ländern **einen Wettbewerbsvorteil für die deutsche Wirtschaft**. Die erstmalige oder höhere Besteuerung von Energieprodukten, zu der viele EU-Staaten nun verpflichtet sind, bedeutet **eine beachtliche Entwicklung hin zu einer EU-weiten Harmonisierung der Umwelt- und Finanzpolitik**. Gleichwohl gibt es noch zahlreiche Potenziale für weitere Verbesserungen angesichts der umfangreichen Ausnahmen und Übergangsfristen, die aufgrund des Vetorechts jedes einzelnen Mitgliedstaats bzw. der erforderlichen Einstimmigkeit für alle fiskalischen Maßnahmen Eingang in die Richtlinie fanden. Aber die Energiesteuerrichtlinie erleichtert bzw. ermöglicht erstmals auch Ansätze, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Ökologischen Steuerreform zu einer Ökologischen Finanzreform grundsätzlich von Interesse sind:

- **Einführung einer Kerosinsteuer** auf nationale Flüge und Flüge zwischen Deutschland und EU-Mitgliedstaaten, mit denen Luftverkehrsabkommen bestehen, die dies nicht verbieten.
- Differenzierung der Dieselsteuer nach privatem und gewerblichem Gebrauch, so dass zum Beispiel eine Beendigung der Subventionierung des privaten Dieselverbrauchs möglich wäre.

- Beschränkung der **Steuerermäßigungen auf solche Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen oder die, bzw. deren Verband eine Umweltvereinbarung eingegangen sind bzw. ist.**

1999: Die Einführung der Ökologischen Steuerreform

Mit dem Einstieg und der Fortführung der Ökologischen Steuerreform folgte Deutschland den Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Deutschland hatte sich seinerzeit dem Beispiel anderer EU-Staaten wie Dänemark, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden und Großbritannien angeschlossen und trug damit bereits zur stärkeren Harmonisierung der Steuern innerhalb Europas bei.

Mit dem **Gesetz zum Einstieg in die Ökologische Steuerreform** wurde Energie ab dem 01. April 1999 teurer. So wurde die Mineralölsteuer erhöht:

- auf Kraftstoffe um 6 Pfennige je Liter (3,07 Cent)
- auf leichtes Heizöl um 4 Pfennige je Liter (2,05 Cent)
- auf Erdgas um 0,32 Pfennige je Kilowattstunde (0,164 Cent)
- auf Flüssiggas zum Verheizen um 25 DM je 1000 Kilogramm (12,78 Euro)

Zudem wurde eine

- Stromsteuer in Höhe von 2 Pfennigen je Kilowattstunde eingeführt (1,02 Cent).

Im Gegenzug wurden die **Beitragssätze zur Rentenversicherung** um 0,8 Prozentpunkte, jeweils zur Hälfte für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, **gesenkt. So sinken für ArbeitgeberInnen die Lohnzusatzkosten, während für ArbeitnehmerInnen die Nettolöhne steigen.**

2000 bis 2003: Die Fortführung der Ökologischen Steuerreform

Das **Gesetz zur Fortführung der Ökologischen Steuerreform** regelte die ansteigende Besteuerung in vier weiteren Schritten ab dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2003. Es sah im Einzelnen vor:

Die Erhöhung der Mineralölsteuer

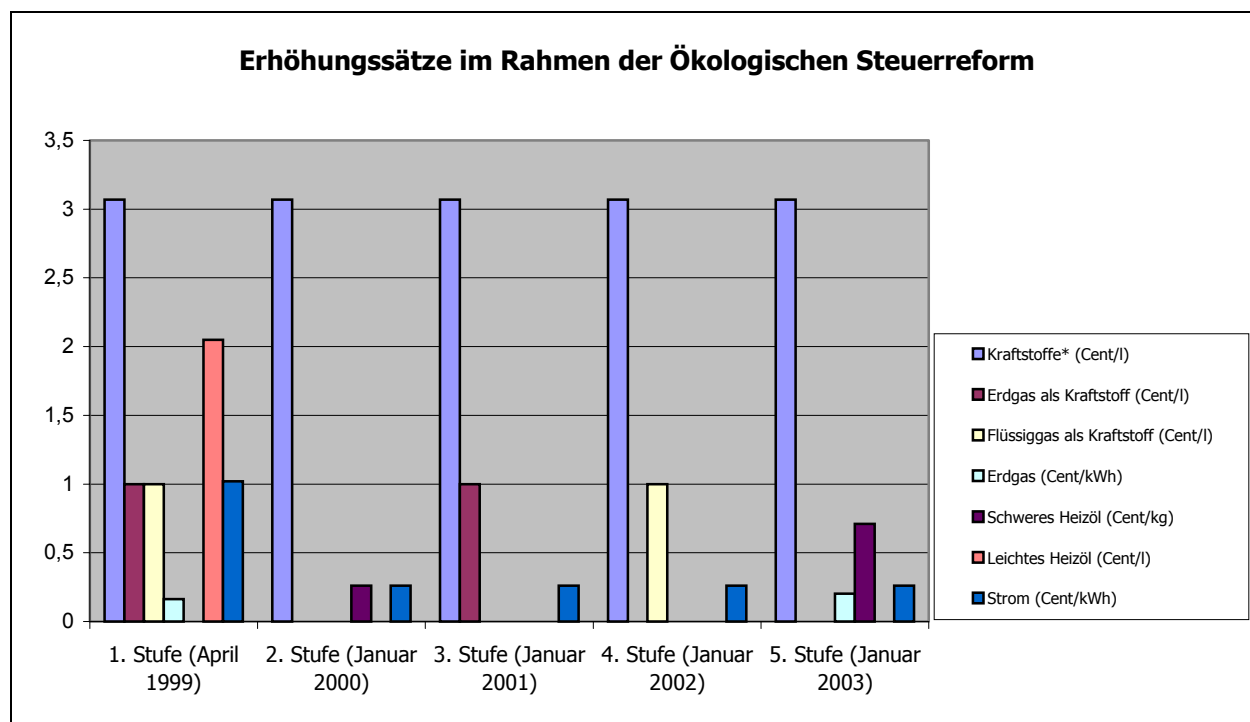
- auf Kraftstoffe um je 6 Pfennige (3,07 Cent) pro Liter zum jeweils 01.01. der Jahre 2000 bis 2003; mit einer zusätzlichen Besteuerung von jeweils 3 Pfennigen (1,57 Cent) pro Liter auf nicht schwefelarme Kraftstoffe (Schwefelgehalt von über 50 ppm)

= parts per million, dies entspricht 50 mg/kg) ab dem 01.11.2001. Ab dem 01.01.2003 ist der Grenzwert auf 10 ppm abgesenkt worden (schwefelfreie Kraftstoffe)

- auf schweres Heizöl um einmalig 0,5 Pfennige (0,26 Cent) pro Kilogramm zum 01.01.2000

Die Erhöhung der Stromsteuer

- um 0,5 Pfennig (0,26 Cent) je Kilowattstunde zum jeweils 01.01. der Jahre 2000 bis 2003.



Grafik 1: Quelle: Ökosteuer – sparen oder zahlen? Umweltbundesamt, November 2002.

* ab 01.11.2001 für schwefelarme, ab 01.01.2003 für schwefelfreie Kraftstoffe (gerundete Angaben)

Zur **Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen und Stärkung der ökologischen Lenkungswirkung** wurden im Zuge der Ökologischen Steuerreform **einige Sonderregelungen** eingeführt. Die Wichtigsten bis Ende 2003 geltenden Regelungen werden im Folge kurz zusammengefasst. Für das Produzierende Gewerbe sowie die Forst- und Landwirtschaft wurde ein **ermäßigter Steuersatz von 20 Prozent** des Regelsteuersatzes eingeführt, sofern der Sockelbetrag von DM 1000 (511 Euro) pro Jahr je Energieträger überschritten wurde. Ausschließlich für das Produzierende Gewerbe bestand darüber hinaus die Möglichkeit einen **Spitzenausgleich** zu beantragen. Sofern die erhöhten Steuersätze (ohne Berücksichtigung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe und auf schweres Heizöl) die Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge um das 1,2-fache überstiegen, erhielten Unternehmen den darüber hinaus gehenden Betrag im vollen Umfang zurückerstattet. Zur **Vermeidung sozialer Härten** wurden Nachtspeichereizungen, die vor dem 1.4.1999 installiert wurden,

nur mit dem halben Steigerungssatz der Stromsteuer belastet. Zur **Förderung der ökologischen Lenkungswirkung** wurde der öffentliche Schienenverkehr ab 2000 mit einem auf 50 Prozent ermäßigten Stromsteuersatz begünstigt. Der Öffentliche Personennahverkehr musste nur den halben Steigerungssatz der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe zahlen. Der Einsatz von Erdgas und Flüssiggas im Verkehrsbereich wurde im Vergleich zum Steuersatz auf Benzin und Diesel stark begünstigt. Weitere Sonderregelungen galten für effiziente Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerke (GuD). Weitere Details sind im Abschnitt zu Sonderregelungen enthalten.

2003: Die Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform

Zum 1. Januar 2003 ist das **Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform** in Kraft getreten. Damit wurden **umweltschädliche Steuerermäßigungen abgebaut** und die Heizstoffsteuern auf Erd- und Flüssiggas sowie auf schweres Heizöl angepasst. Das Gesetz **sah folgende konkrete Maßnahmen vor:**

- Abschmelzen der ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft auf Strom, Heizöl und Erdgas auf 60 Prozent der Ökosteuersätze (bisher: 20 Prozent)
- Modifikation des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen: Übersteigt die Belastung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes durch die Ökosteuern die (bisher die 1,2fache) Entlastung durch die gesenkten Rentenversicherungsbeiträge, wird die übersteigende Steuer nur noch zu 95 Prozent rückerstattet (bisher: 100 Prozent); faktisch liegt der Steuersatz also nicht mehr bei null Prozent, sondern bei drei Prozent (5% von 60%).
- Abschmelzen der Ermäßigung des Stromsteuersatzes für Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1.4.1999 eingebaut wurden, auf 40 Prozent (1,23 Cent/kWh) des Stromsteuerregelsatzes (bisher: 50 Prozent; 1,02 Cent/kWh); vollständiges Aufheben der steuerlichen Begünstigung zum 01.01.2007
- Anpassen des Regelsatzes der Mineralölsteuer für Erdgas bei Verwendung als Heizstoff auf 0,55 Cent/kWh (bisher rund: 0,35 Cent/kWh), für Flüssiggas auf 60,60 Euro/1.000 kg (bisher: 38,34 Euro/1.000 kg) und für schweres Heizöl auf 25 Euro/1.000 kg (bisher: 17,89 Euro/1.000 kg); effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) und Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) sind davon ausgenommen
- Verlängerung des günstigen Steuersatzes für Erdgas im Verkehrsbereich bis zum 31. Dezember 2020 (vorher: 31. Dezember 2009).

- Verlängerung des günstigen Steuersatzes für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2004 (bisher: 31. Dezember 2002)
- Verwendung von zusätzlichen 160 Millionen Euro für das erweiterte KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, mit dem auch Umstellhilfen für Nachtspeicherheizungen und Kohleöfen gewährt werden.

Durch die Verringerung der vorhandenen Steuerermäßigungen im Jahr 2003 wurden zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro erzielt. Daneben wurden zusätzlich rund 2,8 Milliarden Euro aus der bereits 1999 beschlossenen 5. Stufe der Ökologischen Steuerreform durch Erhöhung der Stromsteuer und der Kraftstoffsteuern eingenommen (siehe Grafik 2).

Das **Abschmelzen der ermäßigten Steuersätze** für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft führt zu einem erhöhten Anreiz für einen effektiveren Energieeinsatz. In den vergangenen rund vier Jahren konnte sich die Wirtschaft ausreichend auf die Ökologische Steuerreform einstellen. Daher ist es vertretbar und angemessen mit 380 Millionen Euro p.a. knapp acht Prozent der insgesamt rund 4,8 Milliarden Euro Subventionstatbestände für die Wirtschaft im Rahmen der Ökologischen Steuerreform allein im Jahr 2004 (laut Subventionsbericht der Bundesregierung) abzubauen. Durch ein moderates Abschmelzen der Steuervergünstigungen werden mögliche Wettbewerbsverzerrungen korrigiert. So wird auch der **Spitzenausgleich**, der insbesondere für energieintensive Unternehmen relevant ist, modifiziert. Bisher hatte ein Unternehmen Anspruch auf die Erstattung des Differenzbetrages, sofern es mehr Ökosteuer zahlte, als die 1,2-fache (ab 2003: 1,0-fache) Senkung der Rentenversicherungsbeiträge ausmachte, so dass faktisch – abgesehen von einem tragbaren Selbstbehalt – keine relevante Mehrbelastung vorlag. Wären nun lediglich die ermäßigten Sätze abgeschmolzen worden, wäre die Lenkungswirkung sehr begrenzt, weil dies auch höhere Rückerstattungsbeträge zur Folge gehabt hätte. Daher wurde der Spitzenausgleich von 100 Prozent auf 95 Prozent zurückgeführt. So besteht nun auch für energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ein echter Anreiz zum sparsamen Einsatz von Energie.

Auch das **Abschmelzen der Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen** sowie das Auslaufen dieser Ermäßigungen bis 2007 ist aus ökologischer Sicht ein Fortschritt, da hier die eingesetzte Energie zu einem Großteil verloren geht. Diese ineffizienten Heizungen stehen den Geboten des Energiesparens und der effizienten Energienutzung sowie dem Ausstieg aus der Atomenergie entgegen. Daher wird die Förderung schrittweise abgebaut. Um die Umstellungen auf effiziente Heizsysteme zu fördern, werden diese Modernisierungen

durch die Erweiterung des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm es mit zusätzlichen Mitteln aus der Ökologischen Steuerreform gefördert.

Die **Begünstigung des Mineralölsteuersatzes für Unterglasbau**, also Gewächshäuser und geschlossene Kulturräume, wurde bis Ende 2004 verlängert. Dies ist vor allem in den ähnlichen Steuerermäßigungen der Wettbewerber in den Niederlanden begründet.

Die **Anpassung des Erdgassteuersatzes** auf 0,55 Cent/kWh erfolgte primär aus fiskalischen Gründen und könnte auf den ersten Blick als problematisch für die Umwelt angesehen werden. Gemessen am ausschlaggebenden Energiegehalt war Erdgas gegenüber leichtem Heizöl, das ebenfalls zur Raumbeheizung eingesetzt wird, bisher steuerlich stark im Vorteil. Dieser Vorteil ist reduziert worden, um eine systematisch stärker am CO₂-Ausstoß und Energiegehalt orientierte Besteuerung zu erreichen. Der ökologische Vorteil von Erdgas wird steuerlich aber weiterhin in geringerem Umfang bestehen bleiben. Zudem schafft diese Steueranpassung zusätzliche Anreize, Energie einzusparen sowie effiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen einzusetzen. Einsparinvestitionen bringen so schneller Gewinn.

2004: Weiterer Subventionsabbau

Anfang 2003 verabschiedete der Bundestag mit rot-grüner Mehrheit das Steuervergünstigungsgesetz, das jedoch wenig später im Bundesrat scheiterte. Das Gesetz stellte eine umfassende Initiative dar, **umweltschädliche Subventionen** - insbesondere auf der Ausgabe-seite - abzubauen. Die Eigenheimzulage sollte reduziert und auf Familien konzentriert werden, die Mehrwertsteuerbefreiung für internationale Flüge komplett gestrichen und die Entfernungspauschale auf 15 Cent/ Entfernungskilometer abgesenkt werden. Nach seiner Ablehnung durch den Bundesrat, in dem die unionsgeführten Länder die Mehrheit haben, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Im Dezember 2003 kam auf Grundlage eines von den Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück eingereichten Kompromissvorschlags ein Ergebnis zum Regelabbau von Steuervergünstigungen zu Stande. Dabei folgte das Ergebnis weitgehend der **im Koch-Steinbrück-Papier vorgeschlagenen Rasenmähermethode beim Subventionsabbau**. Das heißt, dass Subventionen einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wurden, ohne sie im Einzelnen zu diskutieren oder politische Schwerpunkte zu setzen. Allerdings wurde **dieses Prinzip nicht umfassend angewandt**. So wurden zum Beispiel die Sonderregelungen für Unternehmen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform oder die Steuerbefreiung des Flugverkehrs von der Kerosinsteuer nicht beschnitten. Dennoch stellte das Papier den einzigen Vorschlag dar, der mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat eine Chance auf Realisierung hatte. Neben dem Abbau um-

weltschädlicher Subventionen kam es daher leider auch zu einem Abbau **ökologisch motivierter Subventionen**. Die Änderungen traten am 01. Januar 2004 in Kraft:

- Die **Entfernungspauschale** wird von bisher 36 Cent für die ersten 10 km und 40 Cent für jeden weiteren km auf einheitlich **30 Cent pro Entfernungskilometer** abgesenkt.
- Die **Eigenheimzulage** bleibt erhalten, wird aber um 30 Prozent gekürzt und berücksichtigt nunmehr Alt- und Neubau gleichermaßen.
- Die **Mineralölsteuer für Erdgas als Kraftstoff** wird um 12 Prozent von 1,24 Cent/ kWh auf 1,39 Cent/ kWh erhöht. Positiv dabei ist, dass die steuerliche Vergünstigung gegenüber Superbenzin um rund 80 Prozent oder gegenüber Diesel um rund 70 Prozent weiterhin erhalten bleiben. Der Kraftstoff Erdgas bleibt so vor allem für Vielfahrer eine günstige Alternative im Vergleich zu herkömmlichen Kraftstoffen. Der Subventionsabbau betrifft auch die Mineralölsteuer auf **Flüssiggas als Kraftstoff**, die von 16,1 Cent/ kg um 12 Prozent auf 18,032 Cent/ kg erhöht wurde.
- Der **ermäßigte Stromsteuersatz** von 50 Prozent für den **öffentlichen Schienenverkehr** und den Verkehr mit Oberleitungsbussen wird um 12 Prozent angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung von derzeit 1,02 Cent/ kWh auf 1,142 Cent/ kWh.
- Die Steuerbegünstigungen für den öffentlichen Personennahverkehr werden ebenfalls in einem Schritt um 12 Prozent reduziert. So wurde zum Beispiel die Mineralölsteuererstattung bei Benzin und Diesel von 6,14 Cent/ Liter auf 5,402 Cent/ Liter reduziert. Der Ökosteuersatz beträgt damit 9,938 Cent/Liter.
- Bei den **Verkehrsinvestitionen** wird es gemäß einer Vereinbarung zwischen den Fraktionsvorständen von SPD und Grünen **keine einseitigen Kürzungen zu Lasten der Schiene** geben. Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zur Steuerreform und den Sparvorschlägen von Koch/ Steinbrück war eine Kürzung der Schieneninvestitionen von insgesamt 820 Millionen Euro in den kommenden drei Jahren diskutiert worden. Dies wäre jedes Jahr vier Prozent weniger an Bundesmitteln für den Schienenbau gewesen.

Sonderregelungen

Die Ökologische Steuerreform sieht zahlreiche Sonderregelungen vor – einige erhöhen die ökologische Lenkungswirkung, andere vermeiden wirtschaftliche oder soziale Härten. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform vom 1. Januar 2003 und der Steuerreform 2004 wurden einige umweltschädliche Steuerermäßigungen im Rahmen einer

Ökologischen Finanzreform abgebaut und so die ökologische Lenkungseffizienz verstärkt. An dieser Stelle werden nun die ab 2004 (oder früher) geltenden Sonderregelungen dargestellt.

...zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen

Für das Produzierende Gewerbe, die Land-, Forst- und Teichwirtschaft sowie die Fischzucht gilt seit 2003 ein **ermäßigter Steuersatz von 60 Prozent** des Regelsteuersatzes. Der Sockelbetrag beträgt 512,50 Euro pro Jahr, bis zu dem der volle Steuersatz zu zahlen ist.

Für das Produzierende Gewerbe besteht darüber hinaus der so genannte **Spitzenausgleich**: Unternehmen, deren Belastung durch die Ökosteuer trotz der Begünstigung ohne Berücksichtigung der Mineralölsteuern auf Kraftstoffe und schweres Heizöl mehr als das 1,2-fache der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge beträgt, wird 95 Prozent des darüber hinausgehenden Betrages erstattet. Faktisch muss damit mindestens drei Prozent des Regelsteuersatzes gezahlt werden (5% von 60%).

Mit dem Spitzenausgleich wird der **Wettbewerbssituation energieintensiver Unternehmen in umfassendem Maße Rechnung getragen**. Eine Verlagerung von Produktionsstandorten ins Ausland kann damit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erhalten Betriebe der **Land- und Forstwirtschaft** für den eingesetzten Diesel (Agrardiesel) eine Vergütung von 21,48 Cent/ Liter. Der Steuersatz liegt damit bei 25,56 Cent/ Liter.

...zur Vermeidung sozialer Härten

Nachtspeicherheizungen befinden sich vielfach in Mietwohnungen, deren Mieter zu den unteren Einkommensschichten zählen. Daher wird Strom zum Betrieb von **Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.04.1999 installiert wurden**, aus sozialen Gründen seit 2003 nur mit 60 Prozent des Regelsteuersatzes belastet (1,23 Cent/ kWh); die Sonderregelung läuft zum 31. Dezember 2006 vollständig aus. Gleichzeitig wurde das **KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm aus den Mitteln der Ökosteuer um insgesamt 160 Millionen Euro jährlich aufgestockt**, um unter anderen die Umstellung auf umweltfreundliche Heizsysteme zu unterstützen.

... zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität

Der **Schienebahnverkehr** oder der Verkehr mit Oberleitungsbussen wird mit einem auf nur 56 Prozent ermäßigten Stromsteuersatz belastet (1,142 Cent/kWh). Der **Öffentliche Personennahverkehr** erhält eine Mineralölsteuererstattung in Höhe von 5,402 Cent/ Liter

bei Benzin und Diesel (60,048 Cent/ Liter bei Benzin, 41,538 Cent/ Liter bei Diesel), 1,337 Cent/ kg bei Flüssiggas (16,695 Cent/ Liter) und 0,1 Cent/kWh bei Erdgas (1,38 Cent/ kWh).

Schwefelarme und -freie Kraftstoffe werden steuerlich begünstigt, denn sie senken die Emissionen des Verkehrs deutlich und ermöglichen die Entwicklung und den Einsatz einer kraftstoffsparenden Motorentechnologie. Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 ppm werden ab dem 01. Januar 2003 mit zusätzlichen 1,53 Cent pro Liter besteuert. Die Anforderungen der EU zur Senkung des Schwefelgehalts (50 ppm ab dem Jahr 2005) konnten so bereits 2001 umgesetzt und ab dem Jahr 2003 deutlich unterschritten werden. Durch die frühzeitige Ankündigung der differenzierten Steuersätze standen diese Kraftstoffe schon früh in ausreichendem Maße zur Verfügung. Sie können ohne technische Veränderungen von jedem Autotyp genutzt werden. Der steuerliche Aufschlag hat folglich **keine Mehrbelastung** zur Folge, vielmehr hat der Markt rechtzeitig auf steuerbegünstigte schwefelarme bzw. -freie Kraftstoffe umgestellt.

Die **Ökologische Steuerreform fördert auch den Einsatz von erd- und flüssiggasbetriebene Fahrzeugen**. Die Steuersätze für Flüssiggas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter) bis 2009 und für Erdgas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter) bis 2020 sind deutlich niedriger als die Steuersätze auf Diesel (47,04 Cent/ Liter) und Benzin (65,45 Cent/ Liter) und bis 2020 festgeschrieben.

Biokraftstoffe sind eine sinnvolle Alternative zu fossilen Kraftstoffen und deshalb seit längerem von der Mineralölsteuer befreit. Im Rahmen der Ökologischen Steuerreform verabschiedete der Bundestag am 7. Juni 2002 ein Gesetz für die Mineralölsteuerbefreiung aller biogenen Kraftstoffe. Im November 2003 wurde diese Befreiung aller Biokraftstoffe ab dem Jahr 2004 bis einschließlich 2009 noch einmal mit dem Steueränderungsgesetz 2003 bekräftigt und erweitert. Von der Mineralölsteuer ausgenommen sind sämtliche Bioheizstoffe, Biogas sowie synthetisches Benzin und Diesel aus fester Biomasse, Bioethanol, Biomethanol und Wasserstoff aus Biomasse sowie jede Beimischung. Damit werden wichtige Rahmenbedingungen gesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser klimafreundlichen Kraftstoffe zu erhöhen. Reiner Biodiesel und reines Bioethanol haben gegenüber konventionellem Diesel- und Ottokraftstoff einen CO₂-Vorteil von ca. 50 Prozent. Beim Absatz von Biodiesel ist seit 1999 ein deutlicher Aufschwung zu verzeichnen. Im Jahr 2003 wurden bereits 650.000 Tonnen Biodiesel abgesetzt.

... zur Förderung einer umweltgerechten und effizienten Energieerzeugung

Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen nutzen die eingesetzten Energieträger erheblich besser als herkömmliche Kraftwerke, da Strom und Wärme gemeinsam produziert und genutzt werden. Auch können sie dezentral – also in der Nähe der Energie- und Wärmeverwendung – platziert werden. Hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem monatlichen oder jährlichen Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent sind vollständig von der Mineralölsteuer (0,55 Cent/kWh bei Erdgas) befreit. Anlagen, die den Energiegehalt des verwendeten Mineralöls zu mindestens 60 Prozent nutzen, werden zumindest vom „Ökosteuer-Anteil“ (0,366 Cent/ kWh bei Erdgas und 2,05 Cent/Liter bei leichtem Heizöl) ausgenommen.

Hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen(GuD)-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 57,5 Prozent, die nach dem 31. Dezember 1999 fertig gestellt und bis zum 11. März 2006 die dauerhafte Stromerzeugung aufgenommen haben, sind – nach jeweiliger Inbetriebnahme auf 5 Jahre befristet – von der bestehenden Mineralölsteuer vollständig ausgenommen. Fast im gesamten europäischen Ausland wird der Energieeinsatz zur Stromerzeugung überhaupt nicht versteuert. Deutschland beseitigt daher diese Wettbewerbsverzerrung teilweise und trägt so den veränderten Bedingungen in einem liberalisierten Strommarkt Rechnung. Damit wird insbesondere auch ein **Wettbewerbsnachteil gegenüber Kohle und Kernbrennstoffen bei der Stromerzeugung beseitigt**, die nicht versteuert werden. Dafür wird der gesamte Strom besteuert. GuD-Kraftwerke können wesentlich dazu beitragen, umweltverträgliche Ersatzkapazitäten für Atomkraftwerke bereitzustellen.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der ausschließlich aus Windkraft, Wasserkraft (bei einer Generatorleistung kleiner zehn Megawatt), Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder Biomasse erzeugt worden ist, ist von der Stromsteuer befreit. Er muss allerdings aus einem ausschließlich mit solchen Energieträgern gespeisten Netz entnommen werden. Praktisches Anwendungsbeispiel ist der Strom, der aus einer eigenen Fotovoltaikanlage oder einer Biogasanlage erzeugt und selbst direkt genutzt, also nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die bisherige Leistungsgrenze (0,7 MW je Anlage) wurde ganz aufgehoben bzw. bei Wasserkraft durch eine Anhebung der Leistungsgrenze von bisher 5 auf 10 MW je Anlage deutlich erweitert. Die Steuerbefreiung für **Contracting-Modelle**, das heißt für diejenigen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für einen anderen eine Anlage zur Wärme- und/oder Stromerzeugung betreiben, wurde entsprechend angepasst und mit der Eigenerzeugung gleichgestellt. Dies stellt einen wichtigen Anreiz für effiziente und dezentrale Energieversorgung, zum Beispiel in Form von **Blockheizkraftwerken** (BHKW) und Energiedienstleistungen, dar. Mobile BHKW-Anlagen werden darüber hinaus mit ortsfesten BHKW-

Anlagen steuerlich gleichgestellt, sofern sie während des Betriebes ausschließlich an ihrem jeweiligen Standort verbleiben.

Übersicht Sonderregelungen

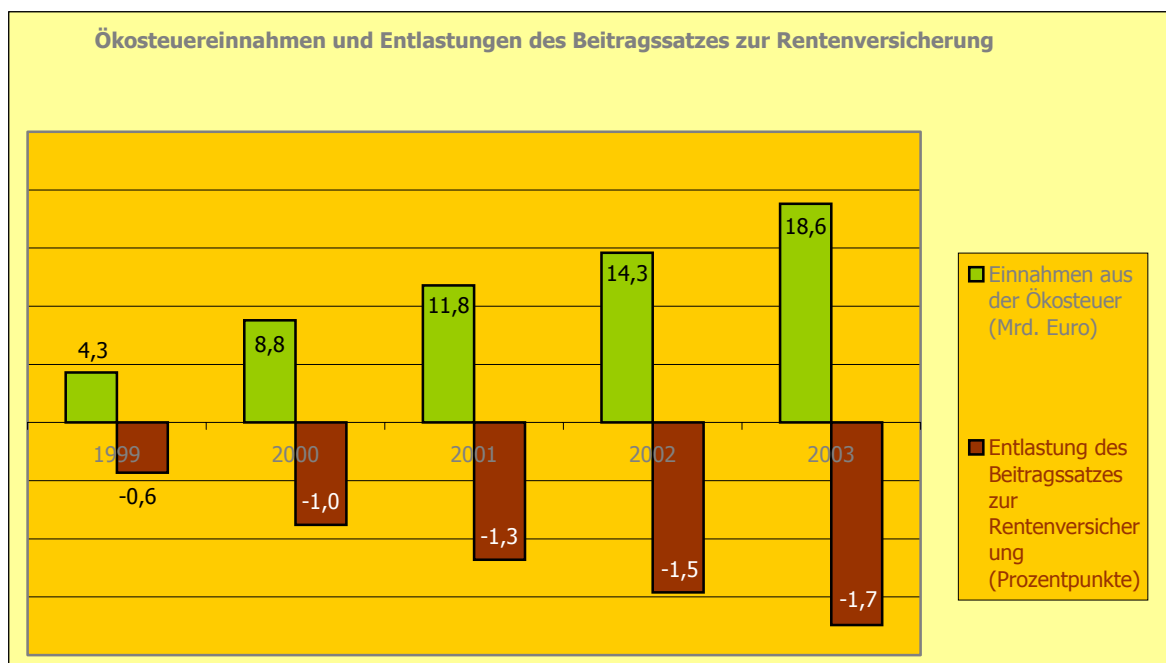
Zweck Sektoren	Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen	Zur Vermeidung sozialer Härten	Zur Förderung des Umweltschutzes
Produzierendes Gewerbe	- Für das Produzierende Gewerbe gilt seit 2003 ein ermäßigter Steuersatz von 60% des Regelsteuersatzes zusätzlich gilt im Rahmen des Spitzenausgleichs ein Regelsteuersatz von 3%		
Land- und Forstwirtschaft	- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zahlen für den eingesetzten Diesel (Agrardiesel) nur 25,56 Cent/ Liter.		
Stromerzeugung			<ul style="list-style-type: none"> - Effiziente KWK-Anlagen mit einem Nutzungsgrad ab 70% werden von der Mineralölsteuer befreit. Für KWK-Anlagen mit einem Nutzungsgrad von mindestens 60% gilt die Befreiung von der Ökosteuer. - Hocheffiziente GuD-Kraftwerke mit einem elektrischen Nettonutzungsgrad ab 57,5% sind für 5 Jahre ab Inbetriebnahme von der Mineralölsteuer und der Ökosteuer ausgenommen. - Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Selbstverbrauch wird von der Stromsteuer befreit. - Für Contracting-Modelle werden mit der Eigenenerzeugung gleichgestellt.
Verkehr			<ul style="list-style-type: none"> - Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 ppm werden mit zusätzlichen 1,53 Cent pro Liter besteuert - Der Öffentliche Personennahverkehr zahlt einen ermäßigten Mineralölsteuersatz von 60,048 Cent/ Liter bei Benzin, 41,538 Cent/ Liter bei Diesel, 16,695 Cent/ kg bei Flüssiggas und 1,38 Cent/kWh bei Erdgas. - Ermäßigte Stromsteuer für den Schienenbahnverkehr und Obusse von 56% des Regelsteuersatzes (1,142 Cent/ kWh). - Ermäßigte Steuersätze für Flüssiggas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter) und für Erdgas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter)
Haushalte		- Für Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.04.99 installiert wurden, gilt bis zum 31.12.2006 ein ermäßigter Regelsteuersatz von 60% des Regelsteuersatzes	

Aufkommen

Die Einnahmen der Ökologischen Steuerreform werden weitgehend (rund 90 Prozent) an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgegeben. Der allergrößte Teil der Einnahmen (rund 90%) in der Höhe von ca. 18,6 Milliarden Euro in 2003 diente der schrittweisen Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge von ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen von 20,3 Prozent in 1998 auf 19,1 Prozent in 2001/2 bzw. 19,5 Prozent in 2003. **Ohne Ökosteuer hätten sie aufgrund der demographischen Entwicklung, durch die unabhängig von der Ökosteuer die Beitragssätze tendenziell nach oben gehen, im Jahr 2003 und 2004 bei 21,2 Prozent** gelegen (Grafik 2). Ein Teil der Einnahmen - mehrere hundert Millionen Euro pro Jahr - werden zur Förderung erneuerbarer Energien verwendet (1999 und 2000 je ca. 100 Mio. Euro, 2001: ca. 150 Mio. Euro, 2002 und 2003: je 190 Mio. Euro, 2004: 200 Mio. Euro; 2005: 220 Mio. Euro und 2006: 230 Mio. Euro). Gemeinsam mit grundlegenden Reformen können die Einnahmen aus der Ökologischen Steuerreform zur langfristigen Sicherung des Rentenversicherungssystems beitragen. Die Ökosteuer trägt somit auch weiterhin dazu bei, dass der Faktor Arbeit für die Unternehmen bezahlbar bleibt und die Sozialabgaben der ArbeitnehmerInnen auf gegenüber 1998 niedrigerem Niveau stabil bleiben.

Lediglich eine Milliarde Euro wird für die Haushaltssanierung genutzt. Dabei handelt es sich um ein kurzfristiges und somit vertretbares Abweichen von dem Prinzip der Aufkommensneutralität der Ökologischen Steuerreform. Im Wesentlichen stellt die Ökologische Steuerreform daher auch **weiterhin eine Verlagerung der Steuerlast vom Faktor Arbeit auf den Faktor Energieverbrauch bei teilweiser direkter Förderung des Umweltschutzes** dar.

Seit 2003 werden zusätzliche 160 Millionen Euro p.a. zur Finanzierung des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms verwendet, durch das auch Umstellhilfen für Nachtspeicherheizungen und Kohleöfen bereitgestellt werden. Damit kommt auch aus diesem zusätzlichen Aufkommen ein Teil direkt der Umwelt zugute. **Zusammen mit den oben genannten Steuerermäßigungen zugunsten der Umwelt kommen so gerechnet rund dreizehn Prozent des Aufkommens direkt der Umwelt zugute** – die Umwelt profitiert aber insbesondere vom sinkenden Energieverbrauch, denn durch die steigenden Energiesteuern entsteht ein erhöhter Anreiz, Energie einzusparen.



Grafik 2, Quelle: BMF 2004 (2003: Schätzwerte)

Lenkungs- und Umwelteffekte

Mehrere **führende Wirtschaftsforschungsinstitute** bestätigen, dass die Ökologische Steuerreform mit ihren stetigen Erhöhungsstufen ein sinnvolles und wirksames Konzept ist. In einer Studie zu den gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Ökologischen Steuerreform ermittelte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zusammen mit anderen Instituten eine deutliche **ökologische Lenkungswirkung**. Der Energieverbrauch geht zurück. Bis 2005 können die CO₂-Emissionen um 2-3 Prozent gesenkt werden.

Die **wirtschaftliche Entwicklung wird dagegen kaum beeinflusst**, während die beschäftigungspolitischen Auswirkungen mit **bis zu 250.000 neuen Arbeitsplätzen bis 2003** positiv ausfallen. Die Ökologische Steuerreform schafft darüber hinaus einen stärkeren Anreiz, Schwarzarbeit in reguläre Beschäftigung umzuwandeln. Im Jahr 2003 ging in Deutschland das erste Mal seit vielen Jahren die **Schwarzarbeit um 1,6 Prozent zurück**. Laut Aussagen des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) lässt sich die Trendwende vor allem mit Maßnahmen, die die hohe Belastung von Arbeit mit Steuern und Abgaben vermindern, begründen. Die Senkung der Lohnnebenkosten im Rahmen der Ökologischen Steuerreform setzt genau an diesem Punkt an.

Die Ökologische Steuerreform hat seit ihrer Einführung im April 1999 – auch im Zusammenwirken mit den besonders im Jahr 2000 stark gestiegenen Rohölpreisen, dem starken US-Dollarkurs sowie der daraus resultierenden öffentlichen Diskussion – zu einem **gestiegenen Bewusstsein für energiesparendes Verhalten** geführt. Gerade im Verkehrsbereich gab

es **eine Trendwende**. So ist der **Verbrauch von Kraftstoffen erstmals in vier aufeinanderfolgenden Jahren (2000-2003) zurückgegangen**, während er in der Vergangenheit nahezu stetig angestiegen war. In Bezug auf die Lenkungswirkung der Ökologischen Steuerreform errechnete das DIW für den Sektor Verkehr einen Rückgang der CO₂-Emissionen bis 2010 um -3,84 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1998.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes verzeichnet der **Kraftstoffverbrauch im Straßenverkehr** (jeweils versteuerte Mengen Mineralöl in Deutschland) seit dem Jahr 2000 einen stetigen Rückgang mit -2,8 Prozent im Jahr 2000, -1,0 Prozent in 2001, -2,3 Prozent in 2002 und -2,9 Prozent in 2003 (in Zahlen Januar bis September 2003). Zu dieser Entwicklung trug vor allem der **Benzinabsatz** bei, der um 4,5 Prozent im Jahr 2000, um 3,0 Prozent im Jahr 2001, um 3,3 Prozent im Jahr 2002 und um weitere 4,27 Prozent im Jahr 2003 (Januar bis September) zurückging. In den Jahren 2000, 2002 und 2003 ging der **Dieselabsatz** um 0,7, 1,2 bzw. 1,59 Prozent zurück. Im Jahr 2001 verzeichnete Diesel dagegen ein leichtes Plus, das jedoch gegenüber 1999 (+4,7 Prozent) mit +1,4 Prozent relativ schwach ausfiel. **Als Gründe für den zurückgehenden Kraftstoffverbrauch werden unter anderem ein sparsames und zurückhaltenderes Fahrverhalten sowie eine zurückgehende Kilometerleistung aufgrund relativ hoher Spritpreise und geringere spezifische Verbrauchswerte von Neufahrzeugen angegeben.** Auch beim Autokauf spielen Verbrauchswerte wieder eine wesentliche Rolle: Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Nürnberg, hat im Rahmen einer repräsentativen Befragung unter deutschen Autofahrern ermittelt, dass für 63 Prozent aller Befragten hohe Kraftstoffpreise einen Einfluss auf die Kaufentscheidung für das nächste Auto haben. Laut einer aktuellen Umfrage des Marktforschungsinstituts Emnid steht die **Umweltverträglichkeit beim Autokauf bei 89 Prozent der Teilnehmenden bei der Kaufentscheidung an erster Stelle.**

Neben dem gesunkenen Kraftstoffverbrauch ist die **Zahl der umweltfreundlichen Erdgasautos auf 13.000 angestiegen**. Hierin findet der steuerlich sehr günstige Einsatz von Erdgas im Verkehrsbereich ebenso seinen Niederschlag wie die Zusage zum Aufbau eines flächendeckenden Erdgas-Tankstellennetzes bis 2006.

Auch der **Straßengüterverkehr ging in den letzten Jahren zurück**. Laut Statistischem Bundesamt ging die Tonnage bei Straßengütertransporten im Jahr 2001 um 2,9 Prozent, 2002 um 4,3 Prozent und 2003 um 1,5 Prozent zurück. Das Güterverkehrsaufkommen der Bahn ist mit 1,6 Prozent im Jahr 2001 und 1,1 Prozent im Jahr 2002 weniger stark als im Straßenverkehr zurückgegangen. Im Jahr 2003 konnte die Bahn ihr Güterverkehrsaufkommen sogar um vier Prozent steigern. Die Transportunternehmen reagieren auf den gestiegenen Anpassungsdruck durch immer rationelleren Fahrzeugeinsatz. So ist laut Bundesamt für

Güterverkehr der Anteil der Leerkilometer an der Fahrleistung deutscher Lastkraftwagen weiter gesunken und der Anteil der Lastkilometer weiter gestiegen, in 2000 in etwas stärkerem Maße als bisher: Der Anteil der Lastkilometer stieg von 71,4% in 1995 über 73,4% in 1998 auf 74,1% in 1999 und 75,3% in 2000.

Darüber hinaus konnte auch der **öffentliche Personenverkehr** in den letzten Jahren wieder **steigende Fahrgastzahlen** verzeichnen. Nachdem bis 1998 zunehmend weniger Fahrgäste den öffentlichen Personenverkehr nutzten, gingen die Fahrgastzahlen erstmals wieder in fünf aufeinanderfolgenden Jahren nach oben. So stiegen laut Statistischem Bundesamt die Zahlen der im öffentlichen Personenverkehr beförderten Personen seit 1999 kontinuierlich an: +0,4 Prozent in 1999; +0,8 Prozent in 2000; +0,8 Prozent in 2001, +0,5 Prozent in 2002 und +1,5 in 2003.

Auch die Zahl der Kunden, die **Mitglied einer CarSharing-Organisation** sind und sich ein Auto teilen, wuchs nach Angaben des Bundesverbandes CarSharing im Jahr 2000 um 26 Prozent, 2001 um 22 Prozent und 2002 um 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die **Hersteller solarthermischer Anlagen zur Warmwasserbereitung** verzeichnen ebenfalls zweistellige Zuwachsraten – ein Boom der erneuerbaren Energien auch Dank der Ökosteuern auf Heizstoffe und des aus der Ökosteuern finanzierten Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien. Ende 2002 waren insgesamt über 4,2 Millionen Quadratmeter **Solar-kollektoren** in Deutschland installiert.

Von der Ökologischen Steuerreform profitieren Klima, Umwelt, Arbeitsmarkt und innovative Unternehmen, denn mit ihr gelingt es, insbesondere den hohe externe Kosten verursachenden Autoverkehr zu vermeiden, ihn auf andere umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu verlagern und den Energieverbrauch und die damit verbundenen Umweltbelastungen durch alternative Kraftstoffe zu reduzieren. Diese positiven Entwicklungen müssen durch verlässliche Rahmenbedingungen weiter verstärkt werden; Planungssicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für energiesparende Investitionen, die sich mitunter erst nach mehreren Jahren rentieren.

Ausweitung zu einer Ökologischen Finanzreform

Für 2004 sieht die Koalitionsvereinbarung eine **weitere Überprüfung der Ökologischen Steuerreform** vor, bei der dann über das Ob und gegebenenfalls das Wie einer Weiterentwicklung entschieden werden soll. Ein zentrales Anliegen ist dabei auch die Einbettung der Ökosteuern in eine breiter angelegten Ökologische Finanzreform, bei der auch weitere umweltschädliche und volkswirtschaftlich fragwürdige Subventionen und Steuerermäßigungen

abgebaut werden. Zusätzlich zu den bereits angeführten Maßnahmen wurde in der Koalitionsvereinbarung vom 16.10.2002 u.a. folgendes im Rahmen einer **Ökologischen Finanzreform** festgeschrieben:

- Reduktion des Mehrwertsteuersatzes für den Schienenpersonenfernverkehr von derzeit 16 Prozent auf sieben Prozent ab 2005
- Aufhebung der Mehrwertsteuerbefreiung für den Flugverkehr in andere EU-Staaten
- Einsetzen für eine Kerosinbesteuerung auf europäischer Ebene
- Ökologische, aufkommensneutrale Weiterentwicklung der Kfz-Steuer auf der Bemessungsgrundlage CO₂
- Förderprogramm zur Errichtung von Passivhäusern mit 30.000 Wohneinheiten
- Weitere Reduktion der Subventionen für den deutschen Steinkohlebergbau

Bei umweltschädlichen Subventionen, wie im Falle der Milliarden Euro für die Steinkohle, stellt sich zu Recht die Frage, warum Bürgerinnen und Bürger ausgerechnet zu deren Finanzierung auch noch höhere Steuern zahlen sollen. Der Abbau umweltschädlicher Subventionen mit unter anderen dem Ziel einer Steuersenkung bzw. der Förderung von Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils von Erneuerbaren Energien ist daher angemessen.

Weitere Informationen zur Ökologischen Steuer- und Finanzreform

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://www.bmu.de/oekologische-finanzreform>, <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/oekosteuer.htm>, <http://www.bundestag.de> bzw. <http://www.bundesfinanzministerium.de> (Gesetzestexte: http://www.zoll-d.de/e0_downloads/f0_dont_show/gesetze_testen/sammlung_aller_gesetze/stromsteuergesetz.pdf und http://www.zoll-d.de/e0_downloads/f0_dont_show/gesetze_testen/sammlung_aller_gesetze/minoestgesetz.pdf), <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Oekologische-Steuerreform-.727.htm> (Detailinformationen des BMF), Anträge zur Förderung erneuerbarer Energien und von Energiesparmaßnahmen können unter <http://www.bmwi.de>, <http://www.bafa.de> bzw. <http://www.kfw.de> heruntergeladen werden. Eine Übersicht aller Fördermöglichkeiten gibt es unter <http://www.bmu.de> bzw. <http://www.bine.info/foerderinformationen.php>. Weitere Hinweise zum Energiesparen finden Sie unter www.bmu.de/klimaschutz, <http://www.bmu.de/energiespartipps>, <http://www.co2online.de> und <http://www.deutsche-energie-agentur.de/>.